

Stellungnahme der Erneuerbaren Gruppe ARGE Netz zum „Festlegungsentwurf Zusätzlichkeitskriterien“ der Bundesnetzagentur

Zusammenfassung

Mit § 13k EnWG ermöglicht der Gesetzgeber die Nutzung von ansonsten abzuregelndem Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen durch zuschaltbare Lasten in ausgewiesenen Entlastungsregionen. Angedacht ist laut Umsetzungskonzept der vier ÜNB, dass die Zuteilung der abregelten Strommengen zunächst in einem vereinfachten Pauschalverfahren erfolgt. Nach der zweijährigen Erprobungsphase soll das Instrument durch ein wettbewerbliches Instrument ersetzt werden. Eine wesentliche Rolle in der Ausgestaltung von Nutzen statt Abregeln spielt die Bestimmung der Zusätzlichkeitskriterien, die festlegen, welche Entlastungsanlagen unter welchen Bedingungen am Verfahren nach §13k teilnehmen können.

Die Erneuerbaren-Gruppe ARGE Netz und ihre 420 Gesellschaften mit rund 4.500 MW installierter erneuerbarer Leistung engagieren sich seit vielen Jahren im Aufbau von dezentralen Flexibilitäten und begrüßen ausdrücklich die grundsätzliche Möglichkeit von „Nutzen statt Abregeln“. Bezugnehmend auf den Festlegungsentwurf Zusätzlichkeitskriterien sehen wir weiterhin wesentlichen Anpassungsbedarf, um die Regelung auch praxistauglich zu gestalten.

Segment 1 „Substitution fossiler Wärmeerzeugung“

- Allgemein soll das Segment technologieoffener ausgestaltet werden und u.a. auch P2H-Anlagen aufnehmen, die direkt mit Erneuerbare-Energien Anlagen verbunden sind.
- **Ziffer 2a):** Die Einschränkung, dass potenzielle Power-to-heat Anlagen für mindestens zwei Monate keinen Strom außerhalb von §13k beziehen dürfen, sollte gelockert werden. Anstatt eines zeitlichen Bezugsverbotes, empfiehlt es sich einen Grenzpreis festzulegen.
- **Ziffer 2c)** Analog der Regelung für Elektrolyseure und Großwärmepumpen des Segments 3 sollte auch Neu-Anlagen als investiv zusätzlich anerkannt werden.

Segment 2 „Netzgekoppelte Stromspeicher“

- **Ziffer 3a):** Teilnehmende Stromspeicher unterliegen laut §13k einem temporären Erzeugungsverbot während des Engpasses und eines noch zu definierenden Pufferzeitraums. Es muss sichergestellt werden, dass das temporäre Erzeugungsverbot sich ausschließlich auf den Zeitraum des Engpasses und auf den Zeitraum des ausgeschriebenen Strombezugs nach §13k erstreckt.
- **Ziffer 3b):** Sofern Stromspeicher eine Teilnahme an §13k vorsehen, wären Sie für mindestens zwei Monate am Strommarkt nicht verfügbar. Da Stromspeicher sich wesentlich über den Intraday-Handel refinanzieren, würde eine solche Einschränkung die Attraktivität am Verfahren nach §13k teilzunehmen, deutlich einschränken.

- **Ziffer 3c):** Die Regelung, dass alle Stromspeicher eines Marktteilnehmers inklusive verbundener Unternehmen innerhalb einer Entlastungsregion gleich gefahren werden müssen, behindert das Ausschöpfen technischer Potenziale. Gerade wenn mehrere Einheiten einer gleichen Technik vorhanden sind, wird ein Marktteilnehmer eher gewillt sein, nur einen Teil dieser Einheiten bestimmten Marktregularien zu unterwerfen.

Segment 3 „Elektrolyseure und Großwärmepumpen“

- **Zu Ziffer 4a):** Eine Teilnahme von Elektrolyseuren, die vor dem 29.12.2023 in Betrieb genommen worden sind, sollte nicht gänzlich ausgeschlossen werden, um eine ausreichende Nachfrage zu generieren. Es gilt weiter vorrangig, jede Kilowattstunde aus Erneuerbaren zu nutzen. In der Erprobungsphase muss daher auch die Teilnahme von Bestandsanlagen ermöglicht werden.
- **Zu Ziffer 4b):** Die Einschränkung, dass alle Elektrolyseure eines Marktteilnehmer oder ein verbundenes Unternehmen innerhalb desselben Entlastungsgebiet am Verfahren nach §13k teilnehmen müssen, ist nicht sachgemäß und lässt sich auch nicht mit Bezug auf potenzielle Mitnahmeeffekte begründen. Eine Streichung der Ziffer 4, c) wird daher dringend nahegelegt.
- Um den Ausbau von Elektrolyseuren effektiv anzureizen, sollten auch jene Anlagen förderfähig sein, die neben grünem Wasserstoff auch Wasserstoffderivate sowie erneuerbares Methan (RFNBO) erzeugen können.

1. Einleitung

Als erzeugungsstarke Erneuerbaren Gruppe aus dem hohen Norden bündelt ARGE Netz einen substanziellen Anteil der Erneuerbaren Erzeuger, die von netzengpassbedingter Abregelung betroffen sind. Insofern begrüßt die ARGE Netz explizit, dass mit §13k EnWG der Gesetzgeber sich der Aufgabe annimmt, einen praxisorientierten Vorschlag zur netzdienlichen Nutzung von abregelten Erneuerbaren Strommengen durch zuschaltbare Lasten vorzulegen. Dass der Gesetzesgeber dabei versucht sicherzustellen, dass ein solches Instrument nicht zu Marktverzerrung führt und keine Fehlanreize für netzengpassverstärkendem Verhalten setzt, ist grundsätzlich richtig.

Dennoch zeugen der nun vorliegenden Umsetzungsvorschlag der vier ÜNB und der Festlegungsentwurf zu den Zusätzlichkeitskriterien der BNetzA von hoher Komplexität, die dazu führen könnten, dass die intendierte Wirkung - Nutzen statt Abregeln - verfehlt werden würde. So sollten insbesondere bei der Ausgestaltung der Zusätzlichkeit die Kriterien möglichst breit ausgelegt werden und ein umfassendes Spektrum an unterschiedlichen Entlastungsanlagen zulassen. Gerade die zweijährige Erprobungsphase sollte dazu dienen, möglichst viel Erfahrung zu sammeln und das Instrumentarium umfassend zu testen. Dies ist gerade vor dem Hintergrund, dass nach der zweijährigen Erprobungsphase, auf ein wettbewerbliches Verfahren umgestellt werden soll, essenziell.

Mit der folgenden Stellungnahme gehen wir auf die drei im Festlegungsentwurf vorgestellten Segmente ein und schlagen konkrete Anpassungen vor. Davon ungeachtet, können weitere innovative bzw. neue Ansätze geeignet sein, die Ziele nach §13k EnWG zu erreichen. In diesem Sinne sollte eine regelmäßige Überprüfung vorgenommen werden und die Möglichkeit bestehen, im Zeitverlauf weitere Konzepte einzureichen. Ein intensiver Austausch mit Branchenvertreten ist daher besonders während der Erprobungsphase unverzichtbar.

2. Allgemeine Anmerkungen

Laut der Definition des Gesetzgebers sind die hauptsächlichen Adressaten des Instruments zusätzliche Lasten, die über eine flexible Fahrweise verfügen und für den Wandel hin zu einem treibhausgasneutralen Energiesystem von hoher Bedeutung sind. Mit der Vorlage des Festlegungsentwurfes Zusätzlichkeitskriterien am 15. April legt die BNetzA die Kriterien fest, welche zuschaltbaren Lasten, unter welchen Bedingungen nach §13k Abs. 3 EnWG-E an dem Verfahren teilnehmen können. Dabei orientiert sich die BNetzA an der Unterscheidung zwischen operativer und investiver Zusätzlichkeit, die auch bereits im Gesetz und dem zugrunde liegenden Gutachten¹ beschrieben wird.

Allgemein ist anzumerken, dass bei der Ausgestaltung der Zusätzlichkeitskriterien eine kluge Abwägung getroffen werden sollte, die einerseits Machtmissbrauch reduziert, andererseits aber auch nicht zu strikte Kriterien wählt, die eine Investitionsentscheidung zu Gunsten von Entlastungsanlagen nicht attraktiv erscheinen lässt. Sowohl für teilnahmeberechtigte Bestands- und Neuanlagen muss dabei sichergestellt werden, dass eine Teilnahme am Strommarkt weiterhin möglich ist. Ein wirtschaftlicher Betrieb einer Entlastungsanlage wäre nicht ausschließlich auf Basis von ggf. vergünstigten Überschussstrommengen möglich. Grundsätzlich sprechen wir uns dafür aus, dass sowohl Bestands- als auch Neuanlagen als

¹ Consentec, Neon (2023): Versteigerung von Überschussstrom. Ein präventives Nutzen-statt-Abregeln-Instrument für Wärmelasten und Elektrolyseure.

Entlastungsanlagen zugelassen werden, denn nur dann kann ein liquider Markt aufgebaut werden und eine netzentlastende Wirkung erzielt werden. Deshalb empfiehlt es sich gerade die Erprobungsphase dafür zu nutzen, die Kriterien möglichst breit auszulegen. Da jedoch die Unterscheidung zwischen investiver und operativer Zusatzlichkeit gemacht wird, wollen wir hierzu Stellung beziehen.

Investive Zusatzlichkeit

Insbesondere bei dem Kriterium der investiven Zusatzlichkeit sollte, ein praktikabler Ansatz gewählt werden. Erlöse durch „Nutzen statt Abregeln“ stellen bestenfalls einen Teil der Erlöse von Sektorkopplungstechnologien dar. Insofern sind Sie im Regelfall nicht allein entscheidend für Standort- und Investitionsentscheidungen. Dennoch können potenzielle Erlöse und Kostenminderungen durch §13k den Ausschlag geben, für eine Investition in eine Entlastungsregion. Daher sollte möglichst sichergestellt werden, dass definierte Entlastungsregionen über einen längeren Zeitraum Bestand haben und unter transparenten Bedingungen ausgewiesen werden. Mindestens sollte aber sichergestellt werden, dass mit dem Wegfall der Netzengpassregionen, eine Folgeregelung getroffen wird, nach der vergleichbare Privilegien beim Strombezug geltend gemacht werden können.

Operative Zusatzlichkeit

Für Bestandsanlagen bestehen laut Gesetzesvorlage „hohe Anforderungen“ an den Nachweis der Zusatzlichkeit des Stromverbrauchs. „Hohe Anforderungen“ sollten jedoch nicht zum gänzlichen Ausschluss von grundsätzlich nutzbaren Anlagen führen. Gerade in der Erprobungsphase empfiehlt es sich, vereinfachte Kriterien anzulegen, um dem Angebot an § 13k EnWG-Abregelungsstrommengen auch von Anfang an möglichst viele flexible Verbraucher gegenüberstellen zu können, die ansonsten nicht am Strommarkt aktiv gewesen wären. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Elektrolyseure, die bereits vor dem genannten Stichtatum in Betrieb genommen wurden. Im Regelfall wird es sich bei diesen um kleinere Anlagen handeln, die vorrangig zum Zweck der Machbarkeitsprüfung und dem Sammeln von Erfahrungen gebaut wurden. Bei diesen Anlagen handelt es sich somit häufig um *First Mover*, die gerade für den notwendigen Wasserstoff-Hochlauf von entscheidender Bedeutung sind.

3.1. Zu Ziffer 2 – Segment 1 „Substitution fossiler Wärmeerzeugung“

Das erste Segment sieht Regelungen für den Einsatz von Verbrauchern vor, die operativ zusätzlich eine fossile Wärmeerzeugung durch eine strombasierte Wärmeerzeugung ersetzen. Ziffer 2, Buchstabe a) sieht vor, dass P2H im Monat vor der Registrierung, sowie jeweils im Vormonat ab dem zweiten Erbringungsmonat, keinen Strom außerhalb von §13k beziehen dürfen, mit Ausnahme von negativer Regelarbeit. Das zeitliche Bezugsverbot stellt eine deutliche Einschränkung dar und reduziert die Nutzzeit von zuschaltbaren Lasten wie P2H-Anlagen. Mindestens in der Erprobungsphase sollten weitere Vereinfachungen geprüft werden, um möglichst vielen Anlagen die Teilnahme zu ermöglichen. Beispielsweise könnte auch anhand eines Grenzpreises nachgewiesen werden, dass P2H-Anlagen ohne Engpass nicht genutzt worden wären.

Im Sinne einer möglichst großen Teilnehmerzahl am §13k Instrument sollte das Zusatzlichkeitskriterium allgemein technologieoffener ausgestaltet sein. P2H-Anlagen, die direkt mit Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie verbunden sind (z.B. „Windwärmespeicher“), sollten berücksichtigt werden, da diese Anlagen im Besonderen dazu geeignet sind, große Strommengen im Redispatch-Fall zu nutzen.

3.2. Zu Ziffer 3 – Segment 2 „netzgekoppelte Stromspeicher“

Wir begrüßen, dass nun **netzgekoppelte Stromspeicher** (Segment 2) als Entlastungsanlagen zugelassen sind. Speicher können wie flexible Verbraucher aufgrund des § 13k EnWG netzdienlicher platziert werden, als es ohne § 13k EnWG der Fall gewesen wäre. Außerdem stellen Speicher aufgrund ihrer Fähigkeit, auch kurzfristig auf ein Überangebot Erneuerbaren Stroms reagieren zu können, vergleichbar wie zuschaltbare Lasten einen zusätzlichen Strombezug aus dem Netz dar.

Allerdings lassen die gegebenen Kriterien wenig Spielraum, um netzgekoppelte Stromspeicher wirtschaftlich zu betreiben. Die Hauptidee der Arbitrage liegt derzeit im Arbitrage Geschäft. Die Erbringung von Systemdienstleistungen stellen dabei wichtige zusätzliche Erlösquellen dar, doch entscheidend für die Betriebswirtschaftlichkeit ist der Intraday-Handel. Die Einschränkungen nach **Ziffer 3 Buchstabe b)** sind hingegen so konzipiert, dass Speicher sich gezwungen sehen werden, zwischen der Teilnahme an §13k und der Teilnahme am Strommarkt zu entscheiden. Sofern eine Teilnahme an §13k vorgesehen ist, wären Stromspeicher nach Ziffer 3 b) für mindestens zwei Monate am Strommarkt nicht verfügbar. Diese Einschränkung dürfte die Attraktivität von „Nutzen statt Abregeln“ deutlich einschränken, da nicht damit zu rechnen ist, dass mögliche Zusatzerlöse aus §13k über den Erlösen im Stromhandel liegen.

Zudem widerspricht es der Tatsache, dass sich Stromspeicher häufig zeitgleich über den Regelleistungsmarkt und den Strommarkt optimieren. In der Praxis werden Speicher sehr kurzfristig vermarktet, so dass eine Optimierung für viele Monate im Voraus erhebliche Komplexität mit sich bringen würde. Die Befürchtung von Mitnahmeeffekten, wie sie in der Begründung aufgeführt wird, ist dabei nicht nachvollziehbar, denn eine ausstehende Teilnahme am Strommarkt könnte auch damit verbunden sein, dass eine Teilnahme zu den geltenden Marktbedingungen nicht attraktiv genug ist. Erwartet der Betreiber keine untertägigen Preisbewegungen, welche die Ein- und Ausspeicherkosten übersteigen, so würde in der Regel auch keine Ein- oder Ausspeicherung geplant. § 13k EnWG könnte nun aber dazu führen, dass eine Vergünstigung des eingespeicherten Stroms diesen notwendigen Spread herstellt und so eine (physische) Einspeicherung des Überschussstroms wirtschaftlich anreizt. Die Optimierung der Batterie würde dann lediglich auf das Verfahren nach §13k EnWG erweitert, analog zu der bereits bestehenden Optimierung zwischen Primärregelleistung (welche ebenfalls am Vortag beschafft wird) und Strommarkt.

Ein möglicher Lösungsansatz, um weiterhin die Teilnahme von Stromspeichern am Day-Ahead und Intraday-Markt zu ermöglichen und gleichzeitig die Zusätzlichkeit sicherzustellen, könnte nun darin liegen, dass Speicherbetreiber anhand von erwarteten Strompreisen belegen müssten, dass sie zum Zeitpunkt der Vergabe des Überschussstroms keine Einspeicherung geplant hatten. Der entsprechende Nachweis hierfür würde dann vom ÜNB angefordert werden. Die in §13k EnWG Abs. 5 vorgesehenen Pönalen würden dabei gleichzeitig einen effektiven wirtschaftlichen Anreiz bieten, den zugewiesenen Überschussstrom auch tatsächlich einzuspeichern.

Zudem soll Arbitragehandel zwischen 13k-Strom und Day-Ahead Markt während eines Engpasses vermieden werden. Aus diesem Grund gilt ein temporäres Erzeugungsverbot (**laut Ziffer 3 Buchstabe a)**), das den Stromverkauf während eines Engpasses verbietet. Damit soll bezweckt werden, dass Stromspeicher keinen netzengpassverstärkenden Effekt haben. Um eine wirksame Teilnahme von Stromspeichern zu ermöglichen, sollten hier einfachere Regeln gefunden werden.

Es sollte vor allem sichergestellt werden, dass das temporäre Erzeugungsverbot dann endet, wenn der Netzengpass behoben wird. Gerade die zweijährige Erprobungsphase eignet sich dafür, die Regeln nicht zu strikt auszulegen. Um eine wirksame Teilnahme von Speichern sicherzustellen, sollte daher die Regelungen für die operative Zusätzlichkeit angepasst werden.

Das Erfordernis (**laut Ziffer 3 Buchstabe c**)), dass alle Stromspeicher eines teilnehmenden Betreibers in der gleichen Entlastungsregion an der Maßnahme nach §13k teilnehmen müssen, ist nicht verhältnismäßig. Damit wird nicht der Tatsache Rechnung getragen, dass Stromspeicher eines Betreibers oder einer Betreibergesellschaft teilweise unterschiedlichen Rahmenbedingungen unterliegen und zu unterschiedlichen Konditionen vermarktet werden. Beispielsweise können unterschiedliche Speichertiefen oder Energieverluste bei Ein- und Ausspeicherung zu unterschiedlichen wirtschaftlichen Nutzungen führen. So braucht man bei einer niedrigeren Effizienz höhere Spreads.

Es würden mit dieser Regelung also viele Anlagen unnötigerweise vom Verfahren ausgeschlossen oder die Erbringung unnötigerweise verteuert. Gerade wenn mehrere Stromspeicher einem Betreiber oder einer Betreibergesellschaft angehören, wird ein Marktteilnehmer im Sinne der Risikodiversifizierung eher gewillt sein, nur einen Teil dieser Einheiten bestimmten Marktregularien zu unterwerfen, als alle Einheiten nach den gleichen Regelungen zu fahren. Im Endeffekt rechnen wir daher damit, dass eine solche Einschränkung dazu führen würde, dass ein wesentlicher Teil der interessierten Betreiber sich gegen eine Teilnahme am Verfahren nach §13k entscheiden würde. Eine Anpassung sollte daher dringend geprüft. **Konkreten schlagen wir vor, anstelle der Entlastungsregion schlagen den Netzanschlusspunkt als entscheidendes Kriterium heranzuziehen und entsprechend mit Entlastungsregion in der Ziffer 3, Buchstabe c) zu ersetzen.**

3.3. Zu Ziffer 4 des Tenors – Segment 3 „Elektrolyseure und Großwärmepumpen“

Bei der „investiven Zusätzlichkeit“ schlägt die BNetzA vor, einfache Kriterien anzulegen und alle **„Elektrolyseure und Wärmepumpen“** als investiv zusätzlich anzusehen, die nach einem definierten Stichtag, dem 29.12.2023, in Betrieb genommen worden sind. Der grundsätzlich offen ausgelegte Anwendungsbereich ist zu begrüßen und könnte zu einem netzdienlichen Hochlauf von Wasserstoff beitragen. Der Einschränkung auf Neuanlagen ist jedoch im Hinblick auf die Notwendigkeit, dem Angebot an Abregelungsstrom eine ausreichende Nachfrage gegenüberzustellen, zu hinterfragen. **Zumindest in der zweijährigen Erprobungsphase empfiehlt es sich im Sinne der Erprobung, das Instrument übergangsweise auch für bestehende Elektrolyseure zu öffnen. Andernfalls ist zu befürchten, dass die Nachfrage nach Überschussstrom sich in Grenzen halten wird.**

Ausdrücklich zu kritisieren ist, dass keine gleichartigen Anlagen eines Betreibers oder eines verbundenen Unternehmens in der Entlastungsregion, die nicht an Nutzen statt Abregeln teilnimmt, zugelassen ist (**Ziffer 4, Buchstabe b**). Besonders im Falle von Elektrolyseuren ist die gewählte Begründung, dass eine „eine bloße Verschiebung zwischen verschiedenen teilnahmeberechtigten lasten“ vermieden werden soll nicht nachvollziehbar, da Elektrolyseure als reine Verbraucher ohne Rückverstromung nicht engpassverstärkend wirken können und bis zum Aufbau auch eines Wasserstoffkernnetzes nicht substituiert werden können.

Aktuell werden Elektrolyseure verbrauchsnahe, in der Nähe zum Abnehmer geplant. Ein Transport von einem Projekt zu einem anderen Projekt etwa mittels LKW wäre zwar in der Theorie möglich, ist jedoch in der Praxis nicht wirtschaftlich und realistisch. Zudem würde eine verpflichtende Teilnahme aller Elektrolyseure eines Betreibers nicht der Tatsache gerecht, dass Wasserstoffprojekte häufig komplett unabhängig voneinander agieren und verschiedene bilaterale Lieferbeziehungen aufweisen.

Umfassende Einschränkungen wie sie hier gewählt worden, sind daher auch im Sinne des Wasserstoffhochlaufs schädlich. **Es wird daher empfohlen, Ziffer 4 Buchstabe b) zu streichen.**

Mindestens bedarf es jedoch einer **Konkretisierung der Ziffer 4 Buchstabe b)** sowie einer ausführlichen Begründung, welche Rahmenbedingungen und Situationen eindeutig legitimiert sind, um zu verhindern, dass sie nach Inkrafttreten der Festlegung nicht als Verstoß gegen die Ziffer 4 Buchstabe b) ausgelegt werden.

- Ziffer 4 Buchstabe b, sollte überhaupt erst dann greifen, wenn ein Wasserstoffnetz vorliegt und Elektrolyseure in dieses verbundenes Wasserstoffnetz einspeisen. Erst dann könnte eine Substituierung überhaupt vorliegen.
- Die Anlagen müssen **grundsätzlich technisch verfügbar** sein, um an § 13k EnWG-Maßnahmen teilzunehmen. Wenn einzelne Anlagen insbesondere aufgrund von planmäßigen Wartungen oder unplanmäßigen Ausfällen technisch nicht oder nur eingeschränkt verfügbar sind, sollte die Voraussetzung nach Ziffer 4 Buchstabe b) auch dann erfüllt sein, wenn die Teilnahme nur mit der technisch verfügbaren Leistung erfolgt.
- Die **technische Verfügbarkeit sollte auch die Wasserstoffabnahmeseite** umfassen. Sollte der Erzeuger keinen (technischen oder kommerziellen) Zugang zu einem Wasserstoffspeicher oder keine direkte Kundenabnahme zur Verfügung stehen, ist er auch nicht verpflichtet, an einer Maßnahme teilzunehmen.
- Die **Vermarktung von Regelleistung sollte Vorrang haben**. Die vorzuhaltende Leistung für den Regelenergiemarkt steht damit nicht für § 13k EnWG-Maßnahmen zur Verfügung. Daher müsste die Voraussetzung nach Ziffer 4 Buchstabe b) auch dann erfüllt sein, wenn die Teilnahme des Elektrolyseurs an der § 13k EnWG-Maßnahme nur mit der entsprechend reduzierten Leistung erfolgt.

Weiterer Anpassungsbedarf wird bei der **restriktiven Auslegung der Elektrolyse-Folgeprodukte gesehen**. Momentan befindet sich die Infrastruktur für den Transport und die Speicherung von grünem Wasserstoff in der Entstehung. Um den Ausbau von Elektrolyseuren effektiv anzureizen, sollten auch jene Anlagen förderfähig sein, die neben grünem Wasserstoff auch Wasserstoffderivate sowie erneuerbares Methan (RFNBO) erzeugen können.

Einer derartigen Nutzung von Elektrolyseuren zur Erzeugung von CO₂-neutralem, synthetischem RFNBO, steht nicht im Widerspruch zu den materiellen Anforderungen der Festlegung und senkt gesamtsystemisch die THG-Emissionen durch Substitution fossiler Energieträger.

4. Fazit

Mit der Vorlage des *Festlegungsentwurf Zusätzlichkeitskriterien* legt die BNetzA dar, welche zusätzlichen Stromverbräuche im Rahmen von „Nutzen-statt-Abregeln“ berücksichtigt werden sollen. Aufgabe des Gesetzgebers war es dabei, explizit Regelungen zu finden, die mit energiewirtschaftlicher Praxis und der benötigten Flexibilisierung des Gesamtenergiesystems kompatibel sind. Die nun vorliegenden Zusätzlichkeitskriterien erfüllen dieses Ziel nur in einem begrenzten Umfang und bedürfen daher dringlicher Nachbesserungen, damit sie in der Wirtschaft auch tatsächlich zur Anwendung kommen können.

Dies zeigt sich besonders im Fall von Segment 2 („netzgekoppelte Stromspeicher“). Das temporäre Erzeugungsverbot (Ziffer 3, Buchstabe a) sowie der Teilnahmezwang aller Stromspeicher eines Betreibers in einer Entlastungsregion, stehen einer wirksamen Teilnahme von Stromspeicher entgegen. Hier empfiehlt es sich besonders in der Erprobungsphase von vereinfachten Regelungen Gebrauch machen. Auch die grundsätzliche pragmatische Ausgestaltung der investiven Zusätzlichkeit ist bei genauerer Betrachtung problematisch. So ist die ebenfalls geforderte Gleichzeitigkeit alle Anlagen nicht nachvollziehbar und begründbar. Eine Streichung der Ziffer 4, Buchstabe b) sollte daher dringend geprüft werden.

Letztlich ist die ausschließende Wirkung der § 13k-Regelung kritisch zu hinterfragen. Es ist nicht ersichtlich warum nicht auch andere Verbraucher als die genannten 3 Segmente zur Nutzung des § 13k-Instrumentes zugelassen sind.

Für Rückfragen und konkrete Beispiele aus der Praxis stehen wir gerne zur Verfügung.

Kontakt:

[REDACTED]

ARGE Netz gehört zu den führenden Unternehmensgruppen der erneuerbaren Energieversorgung. Wir bündeln rund 4.500 Megawatt installierte Leistung aus Wind, Photovoltaik, Biomasse und bieten Lösungen zur Speicherung und Umwandlung von erneuerbaren Energien.